

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 15. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht zu Leschnitz der Mühlenbesitzer Wittke in Jeschona mit 9 Mark Geldstrafe eventl. 3 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Annahme von Mahlgut ohne vorschriftsmäßigen Mahlerlaubnischein) bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Anordnung.

Hiermit hebe ich meine Anordnung vom 6. Juni 1915 — Abt. II d 1 Nr. 61633 — und Ziffer 1 meiner Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 — Abt. II d 1 Nr. 66147 — betreffend die Einfuhr von Lebensmitteln, gebrauchten Bettzeug usw. aus Dzieditz und Umgegend nach Deutschland mit der Maßgabe auf, daß die Einfuhr von Selterwasser aus Dzieditz und Umgegend nach Deutschland bis auf weiteres verboten bleibt.

Breslau, den 2. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Dem Kriegsministerium gehen fortgesetzt Gesuche um Übersendung von Gedenkblättern für gefallene preußische Krieger zu.

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Gesuche und Anfragen in dieser Angelegenheit nicht an das Kriegsministerium, sondern an den zuständigen Ersatztruppenteil oder an das Bezirkskommando zu richten sind.

Breslau, den 1. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Am 25. September d. Js. nachmittags sind in Ramin, Kreis Beuthen OS., mehrere Baulichkeiten niedergebrannt. Das Feuer ist offenbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt, und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Oppeln, den 8. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhusern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge in der ihm zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.“

Die Ausführungsbestimmungen sind den Ortsbehörden s. Z. in einem Druckexemplar unter Umschlag zugegangen. Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1915.

Eine soeben erschienene Bekanntmachung befaßt sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind, verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für

elektrische Maschinen des Kriegsministeriums" Berlin SW 11, Königgräzerstraße 106, unter Benützung der vorgeschriebenen Meldefarte anzumelden.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bis zum 25. Oktober 1915, sofern die zu meldende Anzahl an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten 100 Stück oder darunter beträgt;
- b) bis zum 30. Oktober 1915, sofern über 100 elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate zu melden sind.

Die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen ist der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums angegliedert. Sie vermittelt die Deckung des Bedarfs an elektrischen Maschinen.

Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über die Art der zu meldenden Maschinen, über Meldepflicht bei eintretenden Veränderungen usw.

Den Ortsbehörden geht der Wortlaut der Bekanntmachung in Plakatform unter Umschlag zu. Ich ersuche für die weitere Veröffentlichung durch Anschlag sofort Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 14. Oktober 1915.

Erweiterung der Metallbeschlagnahme (Nickel).

Die bestehende Verordnung (M 1/4. 15. KRA.) über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915, die sich nur an Gewerbe- und Handeltreibende (nicht an Privatpersonen) wendet, und die auf den bei allen Postanstalten I. und II. Klasse erhältlichen „Meldefcheinen für Metalle“ abgedruckt ist, wurde zum ersten Mal am 14. August 1915 durch eine Nachtragsverordnung (M. 5347/7. 15. KRA.) in Bezug auf Aluminium in Fertigfabrikaten ergänzt und erweitert. Jetzt hat sich die Notwendigkeit ergeben, durch eine neue Nachtragsverordnung (Nr. M. 1020/9. 15. KRA.), die mit dem 5. November 1915 in Wirkung tritt, die Verwendung von Nickel, das in der Hauptverordnung (M. 1/4. 15. KRA.) unter den Klassen 12 und 13 aufgeführt ist (vergl. Meldefcheine) weiter einzuschränken. Es ist von jetzt ab verboten, Nickel nach den Bestimmungen des § 6 b Ziffer 1—4 der Hauptverordnung zu Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe, zu notwendigen Ausbesserungen in einem mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebe oder zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verwenden. Vielmehr ist für jede Verwendung aus beschlagnahmten Nickelvorräten eine besondere Freigabe erforderlich, die auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Sektion M. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, beantragt werden muß. Daneben bleibt zulässig die Veräußerung von Nickel an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft und ferner die Ablieferung der von der Verordnung (Nr. M. 325/7. 15. KRA.) über „Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betroffenen Gegenständen (Haushaltungsgegenstände) an die kommunalen Sammelstellen.

Alle näheren Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Nachtragsverordnung zu ersehen, die durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. Zu diesem Zwecke geht den Ortsbehörden ein Exemplar der Nachtragsverordnung unter Umschlag zu.

Groß Strehlig, den 22. Oktober 1915.

Betr. Ausgabe neuer Brot- (Mehl)arten und Zusatzbrotarten.

Am 23. Oktober d. Js. verlieren die bisherigen Brot- (Mehl)arten und Zusatzbrotarten ihre Giltigkeit und kommen neue Brotarten zur Ausgabe.

Die neuen Brotarten haben eine hellgrüne die Zusatzarten eine dunkelrote Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 24. Oktober bis 20. November nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brotarten bzw. Zusatzbrotarten für die Zeit vom 24. Oktober bis 20. November 1915 bis zum 18. Oktober 1915 beim Kreisauschuß schriftlich — wie folgt — anzuzeigen:

„Für die Zeit vom 24. Oktober bis 20. November 1915 werden gebraucht:

1. Brotarten Stück
2. Zusatzbrotarten.....

Für die Zeit vom 26. September bis 23. Oktober 1915 sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich ver-

ausgibt worden:

1. Brotarten Stück
2. Zusatzbrotarten.....

Der Guts- (Gemeinde)-Vorstand.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlig, den 13. Oktober 1915.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverordnung vom 13. März 1913 — Stück 11 — ersuche ich die Magistrate Guts- und Gemeinde-Vorstände mir bis zum 25. Oktober d. Js. darüber zu berichten — event. unter Benützung des mitgeteilten Formulars — ob sich in ihren Bezirken bildungsfähige taubstumme und zugleich blinde Kinder im Alter von 6—15 Jahren befinden und was wegen ihrer Unterbringung in eine Anstalt bisher veranlaßt worden ist.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 9. Oktober 1915.

Der Fleischbeschauer Ledwig in Groß Stein ist zum Heeresdienst eingezogen.

Die Vertretung ist dem Fleischbeschauer Pasur in Gogolin übertragen. Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 14. Oktober 1915.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten
der Wirtschaftsinspektor Viktor Goldemund zum II. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Keltzsch
der I. Lehrer Settnik in Ditmütz zum Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Stubendorf.

Bestellt der I. Lehrer Settnik in Ditmütz als Gemeinbeschreiber der Gemeinde Stubendorf für die Dauer des
Krieges.

Bestätigt der Wirtschaftsbeamte Musiol in Dlschowa zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Dlschowa
für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreters Wirtschaftsinspektor Noworzella in Dlschowa.
Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Kreisauschuß ist die Stelle eines
Bürogehilfen

sofort zu besetzen.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und ev. Beschäftigungszeug-
nisse **umgehend** einzureichen.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß. von Alten.

Eschenverkauf.

Auf der Kreischauffee in Stubendorf sollen 104 Stück Eschen auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung verkauft
werden. Termin hierzu ist angesetzt am **Sonnabend, den 30. Oktober cr. früh 9 Uhr** an Ort und Stelle.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Sammelpunkt km-Stein 19,9.

Groß Strehlitz, den 13. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß.

Nachtrag zum Ortsstatut für die gewerbliche Fortbildungsschule in Ujest.

Der § 1 des Ortsstatuts, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Ujest vom $\frac{20. 2}{25. 3}$ 1901 bzw. vom $\frac{20. 10}{29. 12}$ 1909

erhält folgenden Nachtrag:

An Stelle von wenigstens 1 Pflichtstunde Unterricht in der Woche wird eine Pflichtstunde der Teilnahme an der
Übung der Jungwehre eingesezt.

Der Nachtrag zum Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule vom 14./19. Juli 1915 wird auf Grund der
§§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 R. G. Bl.
S. 871 und § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Doppeln, den 6. September 1915.

Genehmigung: H. 15. 99/1.

Der Bezirksauschuß zu Doppeln. gez. Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Ujest, den 25. September 1915.

Der Magistrat. gez. Wiczorek.

Die Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Krieger zur Vermeidung
putage getretener Härten wird fortan auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern sowie den
Geschwistern der Ehefrau des Kriegers in beschränktem Umfange und zwar dann zuteil werden, wenn diese die im Tarif
benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil letztere, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr
leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Merktblatt über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzbl. S. 384.)

I. Beschlagnahme.

Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlag-
nahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihrer Gersten-
vorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der
Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalver-
band auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie
kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen?

Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum
Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.
2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste

- a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Abs. 2);
- b) als selbstgezogene Saatgerste zu Saatzwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1 a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatzuchtwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttermittelstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.
- c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen;

zu b' und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!

- d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Seeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Beständen oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter Anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3. der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstenmengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungsspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.

V. Enteignung.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Übernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte.

Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreiskommunalverbände zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Gersten- und Malzkaffeesabriken, Graupenmühlen, Malzextraktfabriken und Mumme-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugsscheine von der Reichsfuttermittelstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einzukaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungsgesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Ziffer IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittelstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20 a und 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, sowie zu Saatzwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 41 des „Groß Strehlitzer Kreisblatts“

vom 15. Oktober 1915.

XI. Strafbestimmungen.

- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:
1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
 2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte über sie abschließt;
 3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.
- Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.
- Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung.

Die Jagdnutzung

der Gemeindefeldmark Groß Stanisch, 530 ha groß, wird Sonntag den 24. Oktober nachm. 4 Uhr öffentlich an den Meistbietenden im Cedzich'schen Gasthause verpachtet werden. Pachtbedingungen liegen vom 8. bis 22. Oktober beim Unterzeichneten öffentlich aus.

Groß Stanisch, den 6. Oktbr. 1915.

Der Gemeindevorstand.

Maniera.

I^a Bettfuser

Saatroggen

ist vorrätig bei

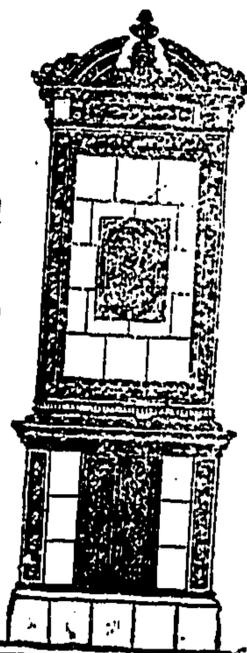
J. Graetzer, G. b. m. H.
Gross Strehlitz.

Gute weiße Schmierseife
Centner 26 Mark,

Gute gelbe Schmierseife
Centner 32 Mark.

Solange Vorrat reicht!

Versand geg. Nachnahme od. vorh. Kasse.
Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.



Loczkowski

Ofenfabrik,

Gr. Strehlitz

vis a vis

der Gasanstalt

empfiehlt sich

zur

Ausführung

sämtlicher

Ofen-

arbeiten.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Himmelwitz be-
legenen, im Grundbuche von Himmelwitz Blatt 270, 332 und 583 zur
Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des
Zimmerpoliers Constantin Jorek in Himmelwitz eingetragenen Grund-
stücke am 28. Oktober 1915, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeich-
nete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 270 Himmelwitz — eine Häuslerstelle
— in Dambina Nr. 125 ist 3 ha 83 a 60 qm groß und hat einen
Grundsteuerreinertrag von 1,49 Tlr. und einen Gebäudesteuernutzungswert
von 30 Mk. Grundsteuermutterrolle Art. 272. Gebäudesteuerrolle Nr. 135.

Das Grundstück Blatt 332 Himmelwitz — Acker und Holzung
Niewke — ist 1 ha 10 a 50 qm groß und hat 1 Tlr. Grundsteuerrein-
ertrag. Grundsteuermutterrolle Art. 192.

Das Grundstück Blatt 583 Himmelwitz — Acker na skalnie
— ist 1 ha 11 a 40 qm groß mit 0,91 Tlr. Grundsteuerreinertrag.
Grundsteuermutterrolle Art. 434.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 1. 7. 1915.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lazisk belege-
nen, im Grundbuche von Lazisk Blatt 28 und 270 zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verheirateten
Häusler Marianna Chluba geb. Groberek in Lazisk eingetragenen Grund-
stücke am 4. November 1915, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unter-
zeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert
werden.

Das Grundstück Blatt 28 Lazisk — eine Gärtnerstelle — ist 1 ha
74 a 12 qm groß mit 0,99 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 40 Mark
Gebäudesteuernutzungswert.

Grundsteuermutterrolle Artikel 24

Gebäudesteuerrolle Nr. 62.

Das Grundstück Blatt 270 Lazisk — Acker im Felde, Osietzkie
pole ist 58 a 70 qm groß mit 1,38 Tlr. Grundsteuerreinertrag.
Grundsteuermutterrolle Artikel 247.

Amtsgericht Gr. Strehlitz, den 7. 8. 15.



Petroleum

in Käufers Kesselwagen liefert jedes Quantum franco jeder
deutschen Bahnstation zum Preise von Mark 24,— für 100
Kilogramm. Leerwagen werden versichert und begleitet.

O. Gadiel, Breslau II, Palmstraße 27.

Prima —
beschlagnahmefreie Torfstreu
haben abzugeben
Prager & Co., Glas (Tel. 36)

Sägewerk in Sandowitz

sucht größere Anzahl

Arbeiter und Arbeiterinnen

bei hohem Lohn, freier Wohnung und
Bahnspeisen. Meldungen i. Sandowitz.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübler.
Druck von Georg Hübler, Groß Strehlitz.

Sonder-Beilage

zu Stück 41 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 15. Oktober 1915.

Nach § 14 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide pp. vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. Seite 363 — ist bestimmt worden, in welchen Mengen und unter welchen Voraussetzungen Hinterkorn zur Verfütterung vom Kreise freigegeben werden darf. **Bis zur Freigabe durch den Kreis darf Hinterkorn nicht verfüttert werden.**

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Begriffe „Hinterkorn“ und „zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide“ im Sinne des § 2 der Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Brotgetreide usw. vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 381 — streng zu scheiden sind. Alles Brotgetreide, welches durch Feuchtigkeit, Dumpfigkeit, durch Beschädigung bei Bränden oder auf sonst eine Weise verdorben und infolgedessen nicht mehr mahlfähig bezw. für den menschlichen Verbrauch nicht mehr geeignet ist, gilt demnach keinesfalls als Hinterkorn, sondern fällt unter § 2 der Verfütterungsverordnung.

Im Zusammenhang hiermit wird aufmerksam gemacht, daß trotz des allerdings zu Zweifeln Anlaß gebenden Wortlautes von § 2 der letzterwähnten Verordnung die Kommunalverbände tatsächlich nicht befugt sind, Brotgetreide, das sie als zur menschlichen Ernährung ungeeignet erachten, ohne weiteres zur Verfütterung bezw. zur Futtermittelbereitung, insbesondere zum Verschrotten freizugeben. Das ergibt sich aus folgender Erwägung:

Nach § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 setzt die Reichsgetreidestelle für jeden Kommunalverband die von ihm abzuliefernde Brotgetreidemenge und bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden außerdem noch den Bedarfsanteil fest. Außerhalb dieser beiden, für bestimmte Zwecke festgelegten Mengen kann Brotgetreide in einem Kommunalverbände nicht vorhanden sein, denn sobald sich ergibt, daß in seinem Bezirke größere, von der Ernteschätzung nicht erfaßte Brotgetreidemengen, z. B. durch Mehrerdrusch, vorhanden sind, müssen sie der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Danach hat der Kommunalverband überhaupt keine Möglichkeit, Brotgetreide zur Verfütterung oder zur Verschrotung als Viehfutter freizugeben, denn er würde entweder einen Bedarfsanteil zu ungunsten seiner Bevölkerung beeinträchtigen, oder seiner Lieferungsspflicht an die Reichsgetreidestelle nicht voll genügen können. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Falle, ähnlich wie bisher unter der Herrschaft der alten Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 — Reichsgesetzbl. S. 35 — zur Freigabe von Brotgetreide zu Futterzwecken im Sinne des § 2 der Verfütterungsverordnung der Genehmigung. Eine besondere, dies klarstellende gesetzliche Regelung steht bevor. Die Magistrate und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben mir bis zum 25. Oktober d. J. anzugeben, ob und welche Mengen Hinterkorn bei den einzelnen Besitzern vorhanden sind.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Daraufhin wird das Weitere wegen Erteilung der Genehmigung zur Verfütterung des Hinterkorns veranlaßt werden.

Groß Strehlitz, den 15. Oktober 1915.

Nachdem die Presse Mitteilungen über die Bereitstellung von 200 000 Tonnen geschroteten Brotgetreides zu Futterzwecken gebracht hat, gehen bei dem Preussischen Landesgetreideamt unzählige Anträge von Kommunalverbänden und einzelnen Viehhaltern auf Zuweisung von Futterschrot ein. Das Landesgetreideamt macht darauf aufmerksam, daß solche Anträge zwecklos seien und von ihm wieder berücksichtigt noch beantwortet werden könnten, da die Verteilung der Futtermittel durch Vermittelung der Oberpräsidenten und die Unterverteilung auf die Verbraucher durch die Kommunalverbände erfolgen solle. Diese Verteilung steht in kurzer Frist bevor.

Ich ersuche ergebenst, die Beteiligten gefälligst schleunigst hierüber in geeigneter Weise aufzuklären.

Breslau, den 14. Oktober 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien. Im Auftrage K o n t a.

Vorstehende Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten für Schlessien bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.